

**Tabellarische Beantwortung der Stellungnahmen
zu den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan,
Maßnahmenprogramm und Umweltbericht
nach EG-Wasserrahmenrichtlinie**

WRRL-Bewirtschaftungsplan 2022-2027

**Einwendende Institution:
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe
Thomas Hemmelgarn**

ID der Stellungnahme: 387

**Bearbeitung:
MULNV NRW**

Stellungnahme	Beantwortung
Beteiligter: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (Datensatz-ID: 1033)	
<p>Vorbemerkung Die im Landesverband zusammengeschlossenen Wasser- und Bodenverbände sind seit Jahren im Rahmen der ihnen gesetzlich und satzungsgemäß obliegenden Aufgaben auch mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei den Gewässern in ihrem Verbandsgebiet aktiv befasst und tragen so in hohem Maße zu einer erfolgreichen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Westfalen-Lippe maßgeblich bei. Dieses wird u.a. dokumentiert durch die Projektdokumentation der Vorgängerinstitution des Landesverbandes, die Arbeitsgemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (AG WuB) aus dem Jahr 2020, in der ca. 600 Gewässerentwicklungsmaßnahmen dargestellt sind, welche von den Wasser- und Bodenverbänden geplant und umgesetzt wurden. Im Rahmen dieser mit erheblichem Aufwand durchgeführten Maßnahmen hat sich allerdings deutlich herausgestellt, dass die Bauausführung, also die faktische Durchführung der Maßnahme, am Ende der oft mit deutlich höherem Zeit- und Arbeitsaufwand durchzuführenden vorbereitenden Tätigkeiten steht. Diese beginnen mit der Konzepterstellung (zwischen Berater/Wasser- und Bodenverband/Wasserbehörde abgestimmtes Ideenkonzept), der darauffolgenden Projektierung (Sicherstellung der Maßnahmenträgerschaft, Finanzierung und Flächenverfügbarkeit) und der anschließenden Planung (wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, Fördermittelverfahren, Vergabe/Ausschreibung). Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich in den vorgenannten Bearbeitungsphasen viele Faktoren hemmend auf eine schnelle und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen auswirken. Dieses sind z. B. langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren, bestehende Interessenkonflikte, Ausgleichsmaßnahmen, Finanzierungsschwierigkeiten und mangelnde Verfügbarkeit von Flächen. Insoweit ist es aus Sicht des Landesverbandes unerlässlich, die damit verbundenen Problematiken im Interesse einer zügigen Umsetzung von Maßnahmen zu klären und vor allem praxistaugliche Lösungen hierzu zeitnah zu entwickeln. Ohne eine entschlossene und mit allen Beteiligten abgestimmte Vorgehensweise zur Beseitigung der derzeit bestehenden Hindernisse wird eine Umsetzung der notwendigen Maßnahmen und eine vorerst angenommene Zielerreichung bis zum Jahr 2027 nicht flächendeckend möglich sein.</p>	<p>Ich begrüße außerordentlich das Engagement der Wasser- und Bodenverbände bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Ihre Mitwirkung trägt zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele maßgeblich bei.</p> <p>Ihre Ausführungen zum hohen Aufwand bei der Vorbereitung der Maßnahmen teile ich grundsätzlich. Eine Beschleunigung der Verfahren ist durchaus wünschenswert, dazu kann auch eine gute Vorbereitung der jeweiligen Verfahren entscheidend beitragen. So können die ja immer wieder vergleichbaren Bedenken ggf. frühzeitig ausgeräumt werden. Auch eine gesteigerte Akzeptanz kann zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Gerade die Flächenverfügbarkeit lässt sich deutlich verbessern, wenn entsprechende Impulse aus den Reihen der Wasser- und Bodenverbände kommen, die ja in der Regel im direkten Kontakt mit den betroffenen Landwirten stehen.</p>

Stellungnahme	Beantwortung
Beteiligter: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (Datensatz-ID: 1034)	
<p>I. Grundsätzliches In dem 3. Bewirtschaftungsplanentwurf 2022-2027 sind alle Maßnahmen gelistet, die dazu dienen, bei natürlichen Gewässern einen guten ökologischen und chemischen Zustand, bei erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand bis zum 31.12.2027 zu erreichen.</p> <p>Der Landesverband unterstützt grundsätzlich diese Ziele im Rahmen der den Mitgliedsverbänden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, welche insbesondere geprägt sind von den vorgegebenen Rahmenbedingungen, die – wie bereits eingangs in der Vorbemerkung dargestellt – in wesentlichen Punkten erheblicher Anpassung zur Forcierung der Maßnahmenumsetzung bedürfen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die nach wie vor gültige, unter dem 30.04.2008 abgeschlossene Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie u.a. zwischen dem Land NRW, den Wasser- und Bodenverbänden in Westfalen-Lippe, den Landwirtschaftsverbänden und der Landwirtschaftskammer NRW. Die dort vereinbarten Kernpunkte müssen auch weiterhin – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bedingungen – Bestand haben. Daher ist im Wesentlichen zu gewährleisten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Wasser- und Bodenverbänden bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie keine Mehrkosten entstehen dürfen, die nicht bereits auf-grund gesetzlich Vorgaben begründet sind, • Maßnahmen nur dann umgesetzt werden sollen, wenn die entsprechenden finanzi-ellen Mittel für den Eigenanteil zur Verfügung stehen und eine Förderung durch das Land NRW gesichert ist, • der ordnungsgemäße Wasserabfluss für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie auch für Siedlungs- und Industrieflächen weiterhin gewährleistet sein muss, • strukturelle Veränderungen der Gewässer bzw. des Gewässerumfeldes nur im Ein-vernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern initiiert und mitgetragen werden, 	<p>Ihre Hinweise und Bedenken nehme ich zur Kenntnis. Veränderungen an der Rahmenvereinbarung sind derzeit nicht geplant.</p>

Stellungnahme	Beantwortung
<ul style="list-style-type: none"> der im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen entstehende etwaige Verlust von Eigentumsflächen dem Eigentümer zu entschädigen ist. 	
Stellungnahme	Beantwortung
Beteiligter: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (Datensatz-ID: 1035)	
<p>II. Zu Kapitel 5: Umweltziele und Ausnahmeregelungen Ausweislich des Entwurfes werden in NRW auch für den 3. Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung der WRRL Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten, technischer Undurchführbarkeit und unverhältnismäßiger Kosten sowie Ausnahmeregelungen nach § 31 WHG in Anspruch genommen. Innerhalb des 3. Bewirtschaftungszeitraums sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen und so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Dieses wird allerdings – wie in dem Entwurf richtig erkannt – aufgrund u.a. technischer Probleme, fehlender personellen und/oder finanzieller Ressourcen in vielen Fällen nicht innerhalb der festgelegten Frist 2027 erreichbar sein. Insoweit ist ergänzend zu den Ausführungen in der Vorbemerkung nochmals darauf zu verweisen, dass es kurzfristigen und erheblichen Anpassungsbedarf u.a. bei den Finanzierungsfragen gibt, worauf im Nachfolgenden noch im Einzelnen eingegangen wird. Soweit in dem Entwurf im Weiteren darauf verwiesen wird, dass zur Maßnahmenumsetzung Verpflichtete in den verschiedenen Stadien der Maßnahmen vor unterschiedlich ausgeprägten Unsicherheiten bei der Wahl, Umsetzung und Wirkung von Maßnahmen stehen, ist diese Analyse zunächst zumindest in Teilen nachvollziehbar. Diese Unsicherheiten haben aber tatsächlich in den vergangenen Jahren, in denen die Mitgliedsverbände des Landesverbandes durch beim Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. angestellte Fachberater (unterstützt durch eine Förderung seitens des MUNLV) von der Konzepterstellung bis hin zur Umsetzung von Maßnahmen umfassend beraten und unterstützt wurden, nicht bestanden. Aus diesem Grunde ist es weder nachvollziehbar noch sachdienlich, dass die unterstützende Förderung des MUNLV für diese von allen beteiligten</p>	<p>Es ist richtig, dass seitens des Landes die Förderung der WRRL-Fachberatung beim WLV im Rahmen eines <u>Pilotprojektes</u> zum Ende des Jahres 2020 eingestellt wurde. Dies bedeutet aber nicht, dass Aktivitäten der Fachberatung nicht mehr gefördert werden können. Soweit diese Aktivitäten der Beraterinnen und Berater in Planungsleistungen für konkrete Gewässerentwicklungsmaßnahmen bestehen, ist weiterhin eine Förderung im Rahmen der Maßnahme möglich.</p>

Stellungnahme	Beantwortung
<p>Behörden, Verbänden und Kommunen hoch geschätzte Arbeit zum 31.12.2020 beendet wurde und auch jegliche anderweitige Unterstützung durch das Land NRW nicht in Aussicht gestellt werden konnte. Hiermit wurden Fakten geschaffen, die den Bewirtschaftungsplan zu entnehmenden, ambitionierten Absichten zur Forcierung und Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung konträr entgegenstehen.</p>	
Stellungnahme	Beantwortung
<p>Beteiligter: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (Datensatz-ID: 1036)</p>	
<p>III. Zu Kapitel 5.1.1.1: Gewässerstruktur und Durchgängigkeit der Fließgewässer auch zu Kapitel 5.1.1.4: Verminderung der Auswirkungen des Klimawandels</p> <p>Nach dem Entwurf ist das generelle Bewirtschaftungsziel, den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential zu erreichen, ist grundsätzlich eng an die Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit geknüpft. Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass in langsam durchflossenen Rückstaubereichen kein ausreichender Lebensraum für die in den Fließgewässern typischen Tiere und Pflanzen mehr bestehen kann und teilweise auch nährstoffbedingte Eutrophierungserscheinungen und Temperaturerhöhungen entstehen. Auch sind Querbauwerke häufig nicht überwindbare Hindernisse für Fische und andere Tiere, die sich nur innerhalb des Wassers fortbewegen können.</p> <p>Allerdings ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, dass die Schaffung der Durchgängigkeit in Fließgewässern nicht ohne Berücksichtigung der gleichzeitig aufgrund der durch fortschreitenden Klimawandel eintretenden Veränderungen mit Auswirkungen u.a. auf das Grundwasserdargebot und die Verfügbarkeit von Wasser als unabdingbare Voraussetzung für die Bodenfruchtbarkeit und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung erforderlich ist.</p> <p>Bundesweit beschäftigen sich derzeit verschiedene Projekte unter Mitwirkung von u.a. Wissenschaftlern, Fachbehörden, Vertretern aus der Land- und Wasserwirtschaft, mit der in den nächsten Jahren, aber auch für die nachfolgenden Generationen, höchst bedeutsamen Entwicklung von Verfahren für ein gezieltes Wassermanagementverfahren und den Einsatz innovativer Bewässerungstechniken. Hierbei gilt es zu untersuchen wie die Wasserverfügbarkeit für die zur</p>	<p>Auch vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen gelten die Anforderungen der EG-WRRL und der Wassergesetze von Bund und Land. Gerade die Durchgängigkeit ermöglicht den Organismen das Ausweichen in Rückzugsräume und die Resilienz des Systems Fließgewässer.</p> <p>Es gilt daher, zunächst andere Lösungen zu suchen, mit denen das Wasser in der Fläche gehalten und den Nutzungen zugeführt werden kann. Dies ist auch Gegenstand der weiteren Bewirtschaftungsplanung in den kommenden Jahren.</p>

Stellungnahme	Beantwortung
<p>Nahrungsmittelerzeugung genutzten Flächen einerseits und der Trinkwasserversorgung sowie gewerblicher und industrieller Nutzung in Einklang gebracht werden kann. Bereits jetzt ist absehbar, dass es hierzu auch des Einsatzes von Wasserrückhaltesystemen bedarf, die ihrerseits in Kongruenz zu der Schaffung von Durchgängigkeit in Gewässern gebracht werden müssen. Daher wäre ein Ansatz, welcher ausschließlich auf die Durchführung von Durchgängigkeitsmaßnahmen gerichtet ist, weder zielführend noch mit den im Übrigen drängenden wasserwirtschaftlichen Problemen in Einklang zu bringen. Es bedarf damit einer weitaus spezifischeren Analyse wie Durchgängigkeitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der zur Steigerung der Wasserverfügbarkeit erforderlichen Wassermanagementverfahren geplant und umgesetzt werden können.</p>	
Stellungnahme	Beantwortung
<p>Beteiligter: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (Datensatz-ID: 1037)</p>	
<p>IV. Zu Kapitel 5.2.4.3: Fristverlängerungen aufgrund unverhältnismäßig hohem Aufwand Ausweislich des Entwurfes sind in erster Linie unverhältnismäßig hohe Kosten hierunter zu subsumieren. Darüber hinaus sollen auch die Kosten der Maßnahmen im Verhältnis zu weiteren Vergleichsmaßstäben, wie der Belastbarkeit der Lastenträger (Maßnahmenpflichtigen) gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit und der Nutzen der Maßnahmen relevant sein. Dabei werden die nachfolgenden Gründe als Anlass für eine Fristverlängerung aufgrund unverhältnismäßiger Kosten angesehen.</p> <p><u>1. Überforderung der Kostenträger, erforderliche Streckung der Kostenverteilung</u> <u>a) Verfügbarkeit von Fördermitteln</u> Nach dem Entwurf ist im Rahmen dieser Prüfung u.a. zu berücksichtigen, inwieweit Fördermöglichkeiten gegeben sind und in welcher Höhe dann ggf. ein Eigenanteil verbleibt, der so erheblich sein kann, das er erkennbar von dem Pflichtigen nicht zu tragen ist. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass es auch zukünftig gesichert sein muss, dass eine ausreichende Finanzierung durch Fördermittel über das Land gegeben ist. Hierbei hat sich insbesondere in den letzten Jahren gezeigt, dass das jährlich zur Verfügung stehende Budget, welches aus den Einnahmen des</p>	<p>Es ist zutreffend dargestellt, dass in den letzten Jahren wegen fehlender Fördermittel nicht alle Förderanträge für Gewässerentwicklungsmaßnahmen unmittelbar bewilligt werden konnten. Trotzdem bemühen sich die Bezirksregierungen als Förderbehörden um einen ausgewogenen Einsatz der vorhandenen Fördermittel, sowohl im Hinblick auf die regionale Verteilung als auch auf die Verteilung zwischen größeren und kleineren Fördermaßnahmen. Bei den Themen Einsatz von Ersatzgeld zur Finanzierung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen, Ausgleich von Eingriffen über Gewässerentwicklungsmaßnahmen sowie Verfahrensdauer von Genehmigungsverfahren hat es in den vergangenen Jahren verschiedene Anstrengungen in die beschriebene, gewünschte Richtung gegeben. Unter den gegebenen rechtlichen und faktischen Randbedingungen erscheinen die Verbesserungspotenziale momentan ausgeschöpft. Die Inanspruchnahme kommunaler Grundstücke für Gewässerentwicklungsmaßnahmen wird seitens der Landesverwaltung unterstützt.</p>

Stellungnahme	Beantwortung
<p>Wasserentnahmeentgeltes gespeist wird, nicht immer ausreichend ist, um alle beantragten Maßnahmen bei der Fördermittelvergabe zu berücksichtigen. Aus Sicht des Landesverbandes ist es unerlässlich, dass ein landesweit ausgewogener Einsatz der Finanzmittel aus der Förderrichtlinie HWRM/WRRL sicherzustellen ist, um zu vermeiden, dass sich doch einige wenige große Projekte mit Investitionsvolumen im mehrstelligen Millionenbereich die Förderung eines Großteils der übrigen beabsichtigten Maßnahmen im Land ausschließen.</p> <p>Andernfalls entstehen erhebliche Beeinträchtigungen bei der Motivation und der Akzeptanz bei allen mit der Maßnahmenplanung und Umsetzung befassten Beteiligten.</p> <p><u>b) Verwendung von Ersatzgeldern</u></p> <p>Für die Finanzierung des im Rahmen der Förderung anfallenden Eigenanteils für den Maßnahmenträger kommen insbesondere auch Ersatzgelder in Betracht, welche aufgrund eines Eingriffs in den Naturhaushalt von dem jeweiligen Eingreifer zu erbringen sind, soweit ein Ausgleich nicht in Betracht kommt. Tatsächlich ist die Verwendung dieser Ersatzgelder für den Eigenanteil bei der Förderung für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie regional sehr unterschiedlich ausgestaltet. Während seitens der zuständigen Unteren Wasserbehörden die Verwendung der Ersatzgelder im vorgeschriebenen Sinne ausdrücklich begrüßt wird, gibt es vielfach Vorbehalte seitens der Naturschutzbehörden, welche den Einsatz dieser Mittel oftmals auf flächenbezogene Maßnahmen an Land begrenzen wollen. Dieses ist zum einen fachlich nicht nachvollziehbar und zum anderen auch angesichts der übereinstimmenden politischen Ausrichtung aller Entscheidungsträger mit dem Ziel der Verminderung weiteren Flächenverbrauches, nicht nachvollziehbar. Zudem sollte sichergestellt werden, dass allen Maßnahmenträger gleichberechtigt der vollumfängliche Einsatz von Ersatzgeld zur Finanzierung des Eigenanteils ermöglicht wird.</p> <p>Um hier eine Vereinheitlichung im Sinne einer zielgerichteten Verwendung der Ersatzgelder auch zur Beschleunigung der Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu gewährleisten, ist eine verbindliche Vorgabe auf Ministeriumsebene dringend erforderlich.</p> <p><u>c) Eingriffsausgleich</u></p> <p>In gleicher Weise sollte auch seitens des MULNV auf die nachgeordneten Behörden dahingehend eingewirkt werden, dass auch der für den Eingriff in Natur und Landschaft vorrangig zu erbringende Ausgleich in deutlich größerem Umfang als bislang auch an Fließgewässern durchzuführen ist. Hier sollten alle im Rahmen der Eingriffsregelung bestehenden</p>	

Stellungnahme	Beantwortung
<p>Ermessensspielräume seitens der zuständigen Behörden genutzt werden, um gemeinsam einen Beitrag zur Zielerreichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu leisten.</p> <p><u>d) Verfahrensdauer / Mittelbereitstellung</u></p> <p>Sowohl betreffend des Verfahrens zur Gewährung von Fördermitteln, als auch bei den wasserrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren besteht teilweise das Erfordernis einer deutlichen Verkürzung der Laufzeiten dieser Verfahren. Eine lange Verfahrensdauer führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Akzeptanzverlusten bei den Maßnahmenträgern und weiteren Beteiligten, wie den mitwirkenden Grundstückseigentümern. Dieses führt dazu, dass aufgrund negativer Erfahrungen weitere Maßnahmen nicht oder nur zögerlich in Angriff genommen werden.</p> <p>2. Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen</p> <p>Hierunter fallen ausweislich der Entwurfsbegründung z. B. eine unzureichende Flächenverfügbarkeit oder unzureichende Personalressourcen. In der Entwurfsbegründung wird zutreffend darauf verwiesen, dass gegenüber dem Zeitpunkt der Erarbeitung der vorangehenden Bewirtschaftungspläne sich die Möglichkeiten zum Flächenerwerb oder anderweitiger Inanspruchnahme von Flächen nicht verbessert haben, da nach wie vor der Druck auf die Flächennutzung insgesamt aufgrund des Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächenbedarfs und des Bedarfes z. B. an Ausgleichs- und Ersatzflächen erhöht hat. Weitere Folge hiervon sind auch erhebliche Preissteigerungen bei dem Erwerb von Flächen.</p> <p>Seitens des Landesverbandes und seiner Mitgliedsverbände besteht nach wie vor große Bereitschaft, den Erwerb von Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen durch intensive Gespräche und Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern, in der Regel landwirtschaftlicher Flächen, zu begleiten. Dieses kann aber stets nur unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer, welche ihre Flächen auch zur Entwicklung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe benötigen, erfolgen.</p> <p>Aus diesem Grund halten wir es für erforderlich, dass in deutlich größerem Umfang als bis-lang im hoheitlichen Eigentum stehende Flächen bei der Maßnahmenakquise berücksichtigt werden und hierzu in geeigneter Form Verhandlungen und Gespräche insbesondere mit den betroffenen Kommunen und Institutionen geführt werden.</p>	

Stellungnahme	Beantwortung
Beteiligter: Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (Datensatz-ID: 1038)	
<p>V. Zu Kapitel 9.1.2: Landesweite Netzwerke In diesem Kapitel finden sich Hinweise auf Maßnahmen, welche in fachlicher und finanzieller Hinsicht und zur Steigerung der Motivation für die Verwaltungsbereiche der zuständigen Behörden und der Maßnahmenträger entwickelt wurden. Hier wird verwiesen auf das "Projekt der kommunalen Gewässerberatung in Nordrhein-Westfalen" und das "Projekt Wassernetz NRW". Es überrascht, dass in diesem Zusammenhang unerwähnt bleibt, dass die vormalige Arbeitsgemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. (AG WuB) über 8 Jahre – bis zum 31.12.2020 – Träger eines mit Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Projektes zur Planung und Umsetzung von EU-Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden Westfalen-Lippe war. Die in dem Projekt tätig gewesenen 6 Fachberater haben mit den Wasser- und Bodenverbänden, Grundstückseigentümern, Wasserbehörden und Kommunen in Westfalen-Lippe die bereits in der Vorbemerkung erwähnten ca. 600 Gewässerentwicklungsmaßnahmen geplant und umgesetzt. Dieses erscheint uns eine Erwähnung wert zu sein.</p>	<p>Danke für Ihren Hinweis auf das Projekt der AG WuB. Unter Änderung der Kapitelbezeichnung in "Regionale Kooperationen und landesweite Netzwerke" wurde das Projekt ergänzt.</p>